

POLIZEIGESETZ

UND

GESETZ ÜBER DIE ORGANISATION DER POLIZEI
(POLIZEI-ORGANISATIONSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 11. SEPTEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nrn. 1412.2 - 11956 und 1413.2 - 11958 an der Sitzung vom 11. September 2006 beraten. Wegen des materiellen Zusammenhangs beider Vorlagen erstatten wir Ihnen einen einzigen Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Grundsätzliche Vorbemerkung
2. Ausgangslage
3. Eintretensdebatte und finanzielle Auswirkungen
 - 3.1 Stellungnahme zu den einzelnen Personalbegehren
4. Detailberatung
5. Anträge

1. Grundsätzliche Vorbemerkung

Beim Polizeigesetz und beim Polizei-Organisationsgesetz handelt es sich um zwei komplexe Gesetzeswerke, welche von Fachleuten sorgfältig ausgearbeitet und von einer Fachkommission des Kantonsrates beraten worden sind. Die Stawiko hat sich bei der Beratung ausschliesslich auf die finanziellen und personellen Auswirkungen beschränkt.

2. Ausgangslage

In den umfassenden Berichten des Regierungsrates sind alle notwendigen Informationen enthalten;

- zum Polizeigesetz in der Vorlage Nr. 1412.1 - 11955
- zum Polizei-Organisationsgesetz in der Vorlage Nr. 1413.1 - 11957.

Die vorberatende Kommission ist gemäss ihrem Bericht (Vorlage Nr. 1412.3/1413.3 - 12087) auf das Polizeigesetz einstimmig und auf das Polizei-Organisationsgesetz mit 11 zu 3 Stimmen eingetreten.

3. Eintretensdebatte und finanzielle Auswirkungen

Das **Polizeigesetz** aktualisiert die Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Grundsätze des polizeilichen Handelns sowie der Regelung der zulässigen polizeilichen Massnahmen und des polizeilichen Zwangs. Im **Polizei-Organisationsgesetz** werden die Grundzüge organisatorischer und dienstrechtlicher Belange, also im Wesentlichen die interne Organisation der Zuger Polizei geregelt.

Eintreten auf beide Vorlagen war in der Stawiko unbestritten.

Die einzige finanzielle Auswirkung im **Polizeigesetz** hängt mit der Umsetzung der Anliegen der Motion von Alois Gössi betreffend bessere Hilfestellung von Ehefrauen/Kindern vor schlagenden Ehemännern/Vätern (Vorlage Nr. 995.1 - 10804) zusammen. Diese Motion ist vom Kantonsrat an der Sitzung vom 26. August 2004 erheblich erklärt worden. Der Regierungsrat beantragt für die Neuerungen im Bereich „Schutz vor häuslicher Gewalt“ gemäss Seiten 159ff. seines Berichtes eine Erhöhung des Personalbestandes um 2.0 Personaleinheiten. Dafür werden pro Jahr Lohnkosten von je 130'000 Franken veranschlagt, was rein rechnerisch den durchschnittlichen Lohnkosten in der kantonalen Verwaltung inklusive aller Sozialversicherungsbeiträge entspricht. Da es sich um eine neue Aufgabe handle, will der Regierungsrat die damit verbundenen Kosten ausserhalb der Wachstumsvorgabe der Finanzstrategie ausweisen und den Personalplafond erhöhen. Die damit verbundene Anpassung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 - 2008 vom 16. Dezember 2004 (BGS 154.212) wird in der Vorlage zum Polizei-Organisationsgesetz beantragt. Der guten Ordnung halber

weisen wir darauf hin, dass der Antrag zur Abschreibung der Motion jedoch mit der Vorlage zum Polizeigesetz erfolgt.

Die personellen und finanziellen Auswirkungen des **Polizei-Organisationsgesetzes** sind auf Seiten 92ff. des regierungsrätlichen Berichtes aufgeführt. Es werden folgende neuen Stellen beantragt:

1.5 bisherige und von Dritten finanzierte Stellen sollen in den ordentlichen Plafond überführt werden;

0.8 neue Stellen für die Beurteilung der gemeldeten Anlässe, den Erlass der Verfügungen sowie die Rechnungsstellung und das Inkassowesen;

0.2 neue befristete Stellen ausserhalb des Plafonds zur Anpassung der bestehenden Verträge mit der Polizei für private Sicherheitseinrichtungen.

Zusammengefasst beantragt der Regierungsrat mit der Umsetzung beider Gesetze 4.3 neue Stellen innerhalb des neuen Plafonds und 0.2 befristete Stellen ausserhalb. Die vorberatende Kommission beantragt, diesen Stellenbegehren zu entsprechen, wobei sie jedoch keine befristeten Stellen schaffen sondern den Plafond um insgesamt 4.5 Personaleinheiten aufzustocken will.

3.1 Stellungnahme zu den einzelnen Personalbegehren:

Der Regierungsrat beantragt, **1.5 Stellen** in den ordentlichen Plafond zu überführen. Wir weisen darauf hin, dass es die erweiterte Stawiko gemäss Bericht vom 22. November 2004 (Vorlage Nr. 1255.3 - 11606) zum Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 – 2008 befürwortete, 10 Stellen der Finanzdirektion, die fälschlicherweise als „von Dritten finanziert“ deklariert wurden, im Sinne einer Ausnahme in ordentliche Stellen umzuwandeln. Zudem wurden damals 16.5 falsch deklarierte Aushilfsstellen in Feststellen umgewandelt. Es ist überhaupt nicht vertrauensfördernd, wenn der Regierungsrat per 1. Januar 2005 – also nur zwei Monate später – auf Antrag des Sicherheitsdirektors über das Gefäss der von Dritten finanzierten Stellen erneut den Stellenplafond erhöht hat. Dieses Mal wurde über den Kunstgriff einer Erhöhung der pro Kopf-Pauschale der Gemeinden zusätzliches Personal angestellt und als „von Dritten finanziert“ deklariert. Es ist schon sehr störend, dass die Regierung diesen Entscheid so kurz nach einer „einmaligen Generalamnestie“ gefällt hat, zu einem Zeitpunkt wohlverstanden, wo ihr höchstwahrscheinlich bewusst war, dass diese „Drittfinanzierung“ mit Inkrafttreten des neuen Polizeirechts wegfallen würde.

Es fragt sich zudem, ob diese Stellen zu Recht unter dem Begriff „von Dritten nachweisbar voll finanzierten Stellen“ laufen durften. In dieses „Gefäss“ gehören nur Personaleinheiten, bei denen die Finanzierung durch Dritte klar nachweisbar ist. Zudem darf das Personal nur für diese Aufgabe und nicht für den Vollzug kantonaler Aufgaben eingesetzt werden. Wir gehen davon aus, dass dieser Grundsatz in diesem Fall nicht eingehalten werden konnte.

Die Regierung bestätigt uns wieder einmal in unser Absicht, weiterhin mit hohem Interesse und grosser Hartnäckigkeit den Personalbestand in den verschiedenen „Gefässen“ zu kontrollieren und entsprechend zu intervenieren, wenn mit vermeintlich innovativen Lösungen versucht wird, die Personalplafonierung zu umgehen.

Die Stawiko ist trotz dieser unerfreulichen Situation bereit, diese 1.5 Stellen in den ordentlichen Personalplafond überzuführen. Sie ist aber ebenfalls klar der Meinung, dass dies bei der Beurteilung der übrigen Personalbegehren berücksichtigt werden muss.

Der Regierungsrat beantragt im Weiteren **2.0 Stellen** für Mehraufgaben im Bereich Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Die Stawiko sieht die Problematik im Bereich der häuslichen Gewalt und kann den überdurchschnittlich hohen Aufwand im Zusammenhang mit solchen Delikten nachvollziehen. Wir sind jedoch der Meinung, dass momentan 1.5 Stellen für die Bewältigung dieses Mehraufwandes ausreichen müssen. Mit 1.5 Stellen ist gewährleistet, dass unter Berücksichtigung von Ferien- und Fortbildungsabwesenheiten sowie Dienstkompensationen immer eine Fachperson für diesen Bereich im Einsatz stehen kann. Dem Parlament muss bewusst sein, dass es sich hier um eine neue Aufgabe handelt, weshalb der Regierungsrat diese zusätzlichen 1.5 Stellen beziehungsweise 195'000 Franken ausserhalb der Wachstumsvorgaben der Finanzstrategie ausweisen kann.

Zusätzlich beantragt der Regierungsrat **0.8 Stellen** für die Beurteilung der gemeldeten Anlässe, den Erlass der Verfügungen sowie die Rechnungsstellung und das Inkassowesen sowie **0.2 befristete Stellen** ausserhalb des Plafonds zur Anpassung der bestehenden Verträge für private Sicherheitseinrichtungen.

Es ist aus Sicht der Stawiko eine permanente Aufgabe für jede Organisation, die Priorisierung der Aktivitäten zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Im Rahmen solcher Anpassungen muss es möglich sein, die notwendigen Personalressourcen aus dem bestehenden Personal-Pool zu rekrutieren und für eine andere Aufgabe einzusetzen. Wir halten fest, dass der Zuger Polizei gemäss

Personalstellenplan im Jahr 2007 insgesamt 241 Personalstellen (Vollzeitstellen) zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Stawiko ist es richtig, wenn die Polizei neu für Dienstleistungen, welche Einzelnen und nicht der Allgemeinheit zugute kommen, die entstandenen Kosten in Rechnung stellen kann. Es ist aber widersinnig, wenn Vereine im Rahmen der Organisation einer Veranstaltung, zum Beispiel bei Sportanlässen, neu und in erheblichem Masse Abgeltungen an die Polizei leisten müssen und ein rechter Teil dieses Geldes dazu verwendet werden muss, um die Fixkosten d.h. die Personalkosten dieses neuerdings kostenpflichtigen Bereiches der Polizei zu finanzieren.

Die Stawiko ist mit 6 zu 1 Stimme der Ansicht, dass die Zuger Polizei mit organisatorischen Massnahmen dafür sorgen soll, dass mit den neuen Gesetzen der Personalstellenplafond nicht um die beantragten 4.3 Stellen aufgestockt werden muss, sondern lediglich **um total 3.0 Stellen**, d.h.

1.5 Stellen zur Umwandlung von bisher Drittfinitzierten Stellen und

1.5 Stellen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt (ausserhalb der Finanzstrategie).

4. Detailberatung

Wie eingangs erwähnt hat sich die Stawiko bei der Beratung ausschliesslich auf die finanziellen und personellen Auswirkungen beschränkt. Im fachlichen Bereich schliesst sie sich der Meinung der vorberatenden Kommission an. Die Stawiko-Mitglieder werden sich während der Beratung dieser Geschäfte im Kantonsrat bei Bedarf mündlich zu einzelnen Paragraphen äussern.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen beider Gesetze finden sich ausschliesslich im Polizei-Organisationsgesetz. Die Stawiko hat deshalb lediglich zu dieser Gesetzesvorlage eine Detailberatung durchgeführt. Die nachfolgenden Anträge beziehen sich auf die Vorlage Nr. 1413.4 - 12139 mit den Anträgen der vorberatenden Kommission:

zu § 17 Leistungseinkauf:

Redaktionelle Anpassung: In Abs. 1 und Abs. 2 ist je der Begriff «Gemeinderäte» mit «Gemeinden» zu ersetzen.

zu § 25 (neu § 28) Aufhebung bisherigen Rechts, Ziffer 4:

Die Stawiko beantragt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, den Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 - 2008 vom 16. Dezember 2004 (BGS 151.212) wie folgt abzuändern:

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 - 2008 maximal 933.3 Personalstellen bewilligt.

² unverändert

³ unverändert

Begründung: Siehe Kapitel 3.

5. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen

- 5.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1412.2 - 11956 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 1412.4 - 12088 zuzustimmen;
- 5.2 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1413.2 - 11958 einzutreten und ihr wie folgt zuzustimmen:
 - gemäss Vorlage Nr. 1413.4 - 12139 der vorberatenden Kommission,
 - sofern sie nicht den Anträgen der Staatswirtschaftskommission gemäss Detailberatung (Kapitel 4) widersprechen;
- 5.3 einstimmig, die Motion der vorberatenden Kommission betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 1. September 1994 (Vorlage Nr. 185.1 - 8458) als erledigt abzuschreiben;
- 5.4 einstimmig, die Motion von Alois Gössi betreffend bessere Hilfestellung von Ehefrauen/Kindern vor schlagenden Ehemännern/Vätern vom 28. Februar 2002 (Vorlage Nr. 995.1 - 10804) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 11. September 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür